

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2018, S. 500), wird geändert.

Artikel 1

In § 4 Auswahlkommission wird der **Absatz 1** wie folgt gefasst:

(1) Vom Fakultätsrat der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird eine Auswahlkommission „Hebammenwissenschaft“ bestellt. Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) dem Studiendekan/der Studiendekanin des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“
- b) zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Tübinger Instituts für Gesundheitswissenschaften angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Abteilung für Hebammenwissenschaften
- c) einer/einem von der Pflegedirektion des Universitätsklinikums zu benennenden Vertreter/in.

Ferner kann ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Departments für Frauengesundheit mit beratender Funktion in die Auswahlkommission berufen werden. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Artikel 2

In § 5 Auswahlverfahren wird **Absatz 1 Buchstabe c)** wie folgt gefasst:

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - c) nicht im Rahmen eines hebammenwissenschaftlichen Studiums an einer anderen Hochschule modulare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder im Rahmen einer vorherigen Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger die Abschlussprüfung in Teilen oder ganz vorläufig oder endgültig nicht bestanden hat.

Artikel 3

In § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird **Absatz 2 Satz 1** wie folgt gefasst:

(2) Für eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte gemindert werden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

- b) Wenn für die Teilnahme am Auswahlverfahren eine Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB gemäß § 7 Absatz 2 angestrebt wird, sind ferner Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen vorzulegen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegende Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Ausländische Studierende mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen. Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt nach den Bestimmungen der Universität Tübingen und kann durch ein DSH-Zeugnis, ein TestDaf-Zeugnis oder ein Zeugnis Telc C 1 für die Hochschule erbracht werden. Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss erbracht sein und dem Antrag beigelegt werden. Ohne fristgerecht eingegangenen Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird der Zulassungsantrag ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird eine Auswahlkommission „Hebammenwissenschaft“ bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Tübinger Instituts für Gesundheitswissenschaften angehören, davon mindestens 2 aus der Abteilung für Hebammenwissenschaft. Darüber hinaus können je ein Mitglied der Staatlichen Hebammenschule und des Departments für Frauengesundheit mit beratender Funktion in die Auswahlkommission berufen werden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission wird durch die für den Studiengang „Hebammenwissenschaft“ zuständige Studiendekanin bzw. den dafür zuständigen Studiendekan der Medizinischen Fakultät geleitet; der Vorsitz kann an die jeweiligen Professorinnen oder Professoren der Auswahlkommission delegiert werden. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
- c) nicht im Rahmen einer vorherigen Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger die Abschlussprüfung in Teilen oder ganz vorläufig oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

a) Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

b) Art einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistung oder Qualifikation, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ besonderen Aufschluss gibt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte erhöht werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

a) Bei einer abgeschlossenen oder begonnenen Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger gemäß HebAPrV erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 (bei mindestens 12-monatiger Ausbildung) bzw. 0,2 (bei abgeschlossener Ausbildung) Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

b) Bei nicht abgeschlossener oder begonnener Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger gemäß HebAPrV, aber nachgewiesener Hospitation oder Praktikums-tätigkeit oder nachgewiesenem Bundesfreiwilligendienst oder Europäischen/ Internationalen Freiwilligendienst im Bereich Hebammenkunde oder artverwandten Disziplinen im Bereich Heilberufe/ Gesundheitsfachberufe mit einer Minstdauer von sechs Monaten erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

c) Bei vorangegangener oder bestehender Pflege- oder Sorgeverpflichtung für eine dritte Person (z.B. Pflege/ Betreuung von (Klein-)kindern und/ oder pflegebedürftigen Angehörigen) mit einer Minstdauer von sechs Monaten entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 4

Hochschulvergabeverordnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,2 Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

- d) Bei einer nachgewiesenen Auszeichnung in einem forschungsbezogenen Wettbewerb (z.B. „Jugend forscht“) erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg die regulären Quoten der Hochschulvergabeverordnung abzuziehen.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor